

730 bis 790 mm entworfen, welche für Gase vom specifischen Gewichte zwischen 0,400 und 0,500 gültig ist und das directe Ablesen des für Temperatur- und Druckcorrectur zu- oder abzuzählenden Werthes gestattet; das Vorzeichen + oder - gibt an, ob der Werth dem beobachteten specifischen Gewicht zuzufügen oder von demselben abzuziehen ist.

Zum Schlusse lasse ich noch folgende allgemeine Regeln für den Gebrauch der Gaswaage folgen:

1. Man hebe dieselbe jeden Tag von den Lagern und wische mit einem weichen Tuch den Staub von derselben ab; desgleichen überzeuge man sich davon, ob die kleinen Lagerpfännchen frei von Staub sind. Man achte hierbei darauf, dass weder die Lagerschrauben, noch die Regulierungsmuttern in ihrer Lage verändert werden.

2. Wenn das Quecksilber des Gasabschlusses auf der Oberfläche stark bestaubt aussieht, so fahre man mit dem Rande eines Stückchens reinen Filtrir- oder Löschpapiers leicht über dasselbe hin; aller Staub (und mit ihm vermengt in der Regel auch Spuren von Quecksilber) hängt sich an das Papier an und die Oberfläche erscheint dann wieder ganz rein und spiegelglänzend.

3. Wenn man die Gaswaage wieder in ihre Lager eingesetzt hat, und auch regelmässig während des Gebrauches überzeuge man sich davon, ob der Zeiger genau auf die schmale Kante des Gradbogens deutet, was ein Zeichen dafür ist, dass die Lagerschrauben richtig in ihren Lagern sitzen; man fasse die Spitze mit Daumen und Zeigefinger der linken Hand an und richte sie genau auf die Kante des Gradbogens, wodurch sich der Waagebalken in die richtige Mittellage einlagern wird.

4. Von Zeit zu Zeit, besonders aber wenn Verstellungen der Schrauben oder der Muttern stattgefunden haben, wenn nach und nach ziemlich viel Quecksilber beim Reinigen desselben entfernt worden oder solches durch irgend eine Ursache zum Theil verschüttet worden sein sollte, prüfe man die Gaswaage aufs Neue auf ihre Richtigkeit, indem man das Gas durch Luft vollkommen verdrängt und dann beobachtet, ob sich der Zeiger bei unbelasteter Waage auf 1,00, nach Aufsetzen des Prüfungsschraubchens auf 0,00 einstellt. Nöthigenfalls nehme man die Berichtigung in der in der Anleitung zur Aufstellung der Gaswaage angegebenen Weise vor.

5. Bei der Prüfung von Rohgas, welches noch Theer- und Ammoniakwassertheilchen enthalten kann, schalte man vor der Gaswaage ein Gefäss ein, welches mit einem gut filtrirenden Stoff, wie Watte, Asbest, Glaswolle oder dgl. gefüllt ist.

### Eine wasserrechtliche Entscheidung.

Von L. Disselhoff, Ingenieur und Wasserwerksdirector zu Hagen i. W.

Nachdem in neuerer Zeit die Benutzung des in der Natur vorkommenden Wassers zur Versorgung von Städten und Ortschaften eine immer allgemeinere geworden ist, vermehren sich selbstverständlich auch die Fälle von Collisionen der verschiedenen Wasserinteressenten. Unsere Gesetzgebung, welche aus einer Zeit stammt, in welcher man die neuzeitliche städtische Wasserversorgung und die meisten hierbei vorkommenden Arten der Wassergewinnung noch nicht kannte, enthält selbstverständlich die rechtlichen Einzelheiten in dieser Beziehung nicht, sondern nur die allgemeinen rechtlichen Grundsätze, welche bei der Eigenart des in Rede stehenden Gegenstandes zur Geltung kommen. Wir haben in dieser Beziehung

die Bestimmung des Allgemeinen Landrechtes, wonach der Eigentümer eines Grundstückes einen Brunnen auf diesem zu graben wohl berechtigt ist, auch wenn dem Nachbar dadurch das Wasser entzogen wird, sowie die ähnliche Bestimmung des Rheinischen Rechtes; ferner das »Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse« vom 28. Februar 1843, wonach jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen, Flüssen, sowie Seen, welche einen Abfluss haben), berechtigt ist, das an seinem Grundstück vorbeifliessende Wasser zu benutzen, wenn kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstückes eintritt und das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Flussbett zurückgeleitet wird, bevor dieses das Ufer

eines fremden Grundstückes berührt. — Ich erwähne ausserdem noch das »Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Beschaffung der Vorfluth« vom 15. November 1811, welches im Bereiche des Allgemeinen Landrechtes Gültigkeit

hat, indess eine directe Anwendung bei den in Rede stehenden Verhältnissen kaum finden dürfte.

Es liegt nun aus der allerjüngsten Zeit ein wasserrechtlicher Fall vor, welcher durch alle 3 Instanzen gegangen ist, und wenn auch verschiedene,

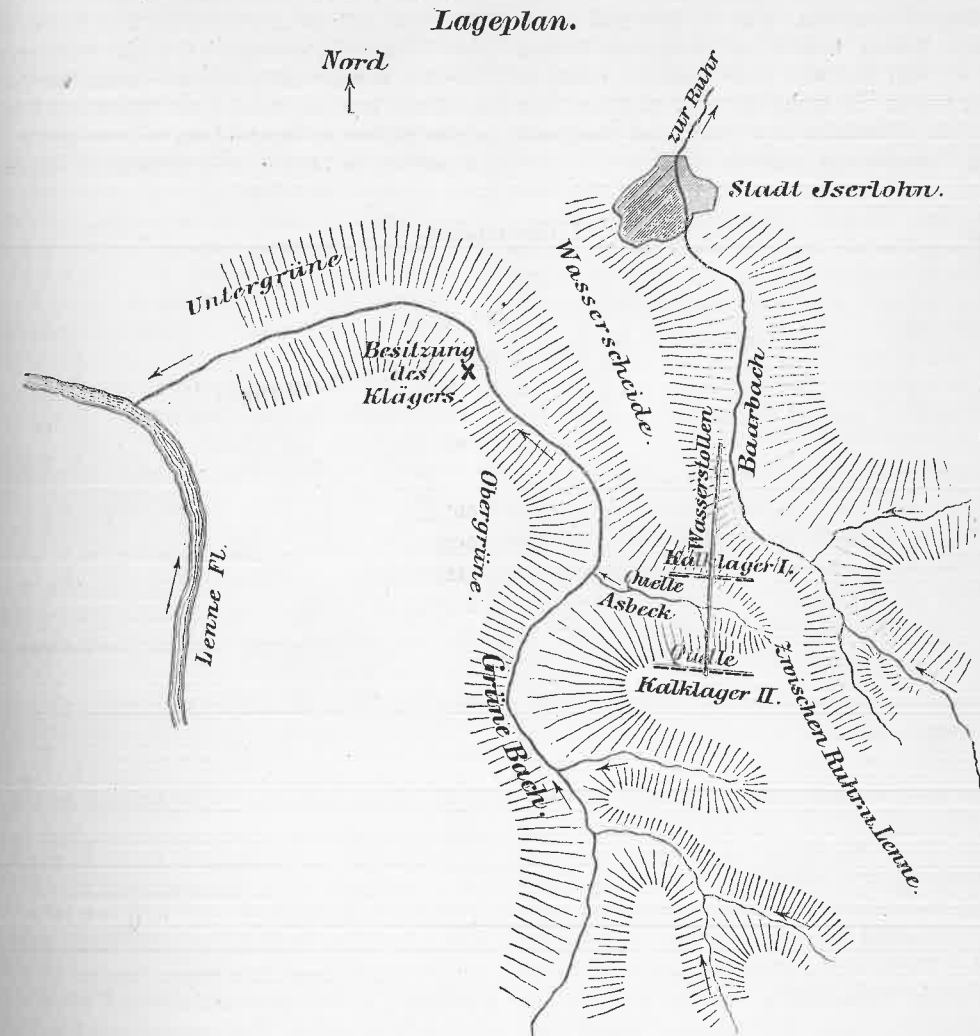


Fig. 83.

so doch endgültige Beurtheilung gefunden hat, so dass sie für Fälle ähnlicher Art maassgebend geworden sein dürfte.

Die technischen Verhältnisse sind folgende: Als in der Mitte der 70er Jahre die Stadt Iserlohn dazu übergehen wollte, anstatt ihrer alten, halb zerfallenen, aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Wasserleitung ein Hochdruckwasserwerk nach neuerer Art auszuführen, da handelte es sich vor allem um die Beschaffung der nöthigen Wassermenge. Die Benutzung der benachbarten Fluss-thäler der Ruhr und Lenne wurde wegen der grossen

Anlagekosten und aus sonstigen Gründen nicht beliebt und es blieb daher nur übrig, das südlich der Stadt ansteigende Gebirge für die Wassergewinnung zu benutzen. Bei der Untersuchung dieses Gebirges, welche durch den Verfasser ausgeführt wurde, wurden nun folgende geognostischen Verhältnisse klar gelegt<sup>1)</sup>. (Vgl. Fig. 83 und 84.)

Das Gebirge besteht aus den weitverbreiteten Schiefer- und Grauwackeschichten des Lenne-schiefers, welche sehr dicht und geschlossen ge-

<sup>1)</sup> Vgl. d. Journ. 1876 S. 44 ff. mit Taf. I.

lagert sind und im Innern daher keine Wasseradern bergen, weil die Atmosphärlinien nicht eindringen können. Zwischen diesen dichten Schichten liegen nun einzelne bis zu 30 m mächtige Kalklager, welche mehrfach zerklüftet und porös, grosse natürliche Entwässerungsanlagen darstellen und eine weite Gegend drainiren. Das in den Kalklagern fließende Wasser kommt an geeigneten Stellen wieder an den Tag und bildet ziemlich mächtige Quellen, welche im Laufe der Zeit in Folge der Erosion der Oberfläche zur Thal- und Bachbettbildung Veranlassung gegeben haben.

Zwei dieser Quellen liegen in der sog. Asbecke, einem Seitenthale des Grünethales, welches 5 bis 6 km weiter abwärts in die Lenne mündet. Die Stadt Iserlohn liegt am Baarbache, welcher zum Flussgebiete der Ruhr gehört, und ist von den genannten Quellen durch einen langgestreckten, die Wasserscheide zwischen Lenne und Ruhr bildenden Bergrücken getrennt. Um daher die ersteren für die Wasserversorgung der Stadt nutzbar zu machen, war es nöthig, die Wasserscheide mit einem Stollen zu durchfahren und die Quellen mit demselben zu fassen. Die betreffende Gegend ist

### Höhenplan.

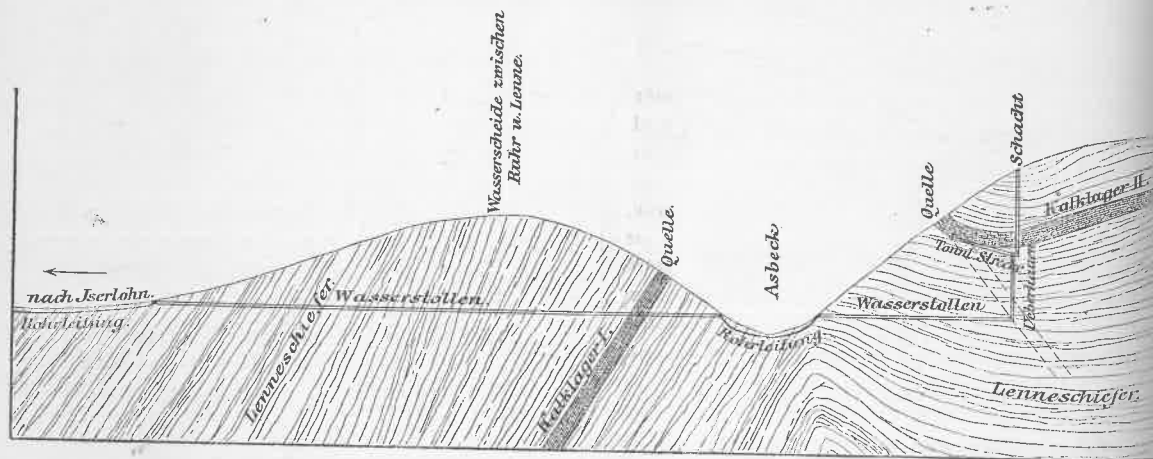


Fig. 84.

weit und breit Waldeigentum der Stadt Iserlohn. Nach Berathung mit einem Juristen wurde die Stollenanlage in der Weise ausgeführt, dass die eigentlichen Quellen, d. h. die Stollen, an denen das Wasser aus den Kalklagern zu Tage trat, vollständig unberührt blieben und nur die wasserführenden Klüfte des Kalksteines mit dem unterirdischen Bau angeschlagen wurden. Bei dem am rechtsseitigen Gehänge des Asbecker Thales auftretenden Kalklager I gelang dies sofort; sobald der Stollen dasselbe erreicht und einige Klüfte durchfahren waren, versiegte die etwa 200 m davon belegene Quelle, welche früher aus dem hier zu Tage anstehenden Kalklager ausgetreten war, und kam im Stollen zum Vorschein. Bei der grösseren Quelle, welche am linksseitigen Gehänge des Asbecker Thales aus dem II. Kalklager zu Tage trat, waren für die Erschliessung einige Hilfsbaue nöthig. Es wurde nämlich nach dem Einfallen des Kalklagers vermuthet, dass dasselbe bis zur Stollensohle niedersetzen werde; als aber das Stollenort bis an den Punkt vorgedrungen war, wo nach der Berechnung das Kalklager hätte durchschnitten werden müssen,

zeigte es sich, dass eine Muldenbildung der Gebirgsschichten vorlag, in Folge dessen der Stollen etwa 20 m unterhalb des Kalklagers stand. Es wurde nun ein Ueberhauer, d. h. ein senkrecht in die Höhe gehender Bau angelegt und mit demselben das Kalklager in der eben angegebenen Höhe über dem Stollen angefahren. Hier wurde zwar etwas Wasser erschroten, aber nicht so viel als der Wasserführung der Quelle entsprach. Erst als mit einem tonnlägigen, d. h. im Einfallen des Kalklagers auf dem Liegenden desselben aufgefahrenen Ueberhauer, mehrere grössere Klüfte angeschnitten waren, ergossen sich die die Quelle speisenden Adern auf den ihnen vorgeschriebenen neuen Wegen in die Wasserwerksbaue; die Quelle selbst versiegte. Ein von oben abgeteufter Schacht vermittelt die bessere Zugänglichkeit der Anlagen. Das Wasser wird in einem Cementbehälter, und von diesem mittels einer Rohrleitung durch das Ueberhauen, den linksseitigen Stollen unter dem Asbecker Thale her in den rechtsseitigen Stollen geleitet, wo es sich mit dem hier erschrotenen Wasser vereinigt und durch den Wasserstollen unter der Wasserscheide her bis in das Baarthal fließt,

in welchem es mittels einer etwa 2 km langen Rohrleitung bis zu dem in der Nähe der Stadt belegenen Hochbehälter geführt wird. Seit der Eröffnung des Wasserwerks, welche etwa im Jahre 1876 erfolgte, hatte die Stadt Iserlohn sich viele Jahre lang des ungestörten Besitzes ihrer durch die eben beschriebenen bergmännischen Bauten erschrotenen Wassererschätze zu erfreuen, obgleich von Seiten mehrerer Wassertriebwerksbesitzer des Grünethales wenn auch vergeblich versucht wurde, auf dem Verwaltungswege die Stadt zu zwingen, das Wasser des Asbecker Thales wieder in die alten Betten zu leiten. Die königlichen Verwaltungsbehörden verneinten die Verletzung eines öffentlichen Interesses seitens der Stadt Iserlohn und verwiesen die Antragsteller auf den Rechtsweg. Dieser wurde nun im Jahre 1885 seitens eines Interessenten, wahrscheinlich im Auftrage der übrigen im Grünethale wohnenden Wassertriebwerksbesitzer, eingeschlagen. Das Triebwerk desselben liegt etwa 3 km unterhalb der früheren Quellen in der Asbecke und 2 km unterhalb der Einmündung derselben in den Hauptbach der Grüne.

Die Sache war für die Stadt Iserlohn von der grössten Bedeutung, denn betreffendfalls wäre entweder die kostspielige Wassergewinnungsanlage verloren gewesen oder es hätte an eine ganze Reihe von Triebwerksbesitzer und andere Interessenten nicht absehbare Entschädigungssummen gezahlt werden müssen. Es wird deshalb von einigem Interesse sein, dem Gange des Rechtsstreites zu folgen, besonders da das Endurtheil vielleicht im Stande ist, auch anderen Städten die Möglichkeit zu zeigen, auf rechtmässige Weise in den Besitz des edlen Nasses zu kommen.

Ich theile die Urtheile der drei Instanzen im Auszuge mit.

#### II. Urtheil des kgl. Landgerichts zu Hagen.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Fabrikanten N. N. zu Obergrüne bei Iserlohn, Klägers, gegen die Stadt Iserlohn, Beklagte, wegen Wassergerechsamkeit, erkennt die erste Civilkammer des kgl. Landgerichts zu Hagen für Recht:

»Kläger wird mit der Klage vom 4. März 1885 unter Verurtheilung in die Kosten des Rechtsstreites abgewiesen.«

Thatbestand: Die klägerische Besetzung, zum grössten Theile Fabriketablisement, wird durch den Grünebach, einem Privatfluss durchschnitten, dessen Wasserkraft mittels Obergrabens, Hennerteiches und Untergrabens für die Fabrik seit langen Jahren, seit deren Bestehen benutzt ist. Oberhalb der Stelle, an welcher der Grünebach zuerst die klägerischen Grundstücke berührt, mündet die Asbecke, ein kleiner Privatfluss, zum Theile Waldbach in den Grünebach.

Die Asbecke erhielt den grössten Theil ihres Wassers aus zwei Quellen. Die eine Quelle (welche ich eventuell II nenne) entsprang an einem waldigen Bergabhänge in einem durch das Bachbett, eine Waldschlucht und dem Bergrücken gebildeten Kessel. Dieser Quelle entströmte die Asbecke gleich als vorgebrachter Bach. Die andere Quelle (event. I) lag nicht unmittelbar an dem Wasserlaufe der Asbecke, hatte vielmehr ein gesondertes, etwa 100 m langes, ebenfalls durch eine Waldschlucht gebildetes Bett. Beide Quellen lagen auf dem Grundeigenthum der Verklagten.

Kläger behauptet nun, dass der Zufluss und die durch die Asbecke dem Grünebach zugeführte Wassermasse, namentlich bei mittlerem und geringem Wasserstande für sein Werk ohne Nachtheil nicht zu entbehren sei. Seit Menschengedenken sei er und seine Vorbesitzer in dem freien und ungestörten Besitze des Rechts gewesen, auch das Wasser des Asbeckebaches seinem Werke zuzuführen.

Gegen Mitte der 1870 er Jahre hat die Beklagte eine Wasserleitung angelegt; ein Wasserleitungsstollen durchschneidet das Terrain, in welchem die erwähnten Quellen zu Tage traten. Beide Quellen sind sofort nach Anlage der Wasserleitung versiegt; das Bett der Asbecke ist seit dieser Zeit in erheblicher Ausdehnung ausgetrocknet und enthält nur wenig Wasser in dieser Strecke. Kläger hält sich hierdurch in seiner Eigenschaft als Adjacent des Grünebaches für benachtheiligt. Er hebt hervor, dass man bei Anlage der Wasserleitung zuerst versucht habe, durch einen unter die Quelle getriebenen Stollen Wasser zu gewinnen; dass hierbei nur unbedeutende Mengen Wasser erschroten seien, und dass man deshalb dazu übergegangen sei, einige Schritte neben der Quelle einen Schacht bis zu der sehr tief liegenden Stollensohle und dann an diesem Schachte einen Querschlag bis zur Quelle zu treiben. Nach Herstellung dieser Vorrichtungen sei die Quelle nicht mehr zu Tage getreten, sondern in den Stollen und Schacht geschlossen und auf diese Weise dem Bache entzogen und der Wasserleitung der Beklagten zugeführt worden. Davon ausgehend, dass die Quelle den Anfang und Theil der Asbecke bildete, sieht Kläger in diesem Verfahren der Beklagten eine unzulässige Ableitung des Bachwassers, indem er annimmt, dass die unterirdische Abschneidung der Quellenzufüsse der oberirdischen Ableitung gleichstehe.

Es wird der Antrag gestellt:

»Die Beklagte kostenfällig zu verurtheilen, das aus der Hauptquelle des Asbeckebaches mittels ihres Wasserleitungsstollens abgeleitete Wasser entweder in das Bett des Asbeckebaches

oder in das Bett des Grünebaches unterhalb der Einmündung des Asbeckebaches in denselben und oberhalb der Stelle, wo der Grünebach die klägerischen Grundstücke berührt, zurückzuleiten, und sich jeder hiergegen verstossenden Wasserableitung aus der Quelle des Asbeckebaches bei Strafe zu enthalten.«

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie bestreitet, den Quell abgegraben zu haben. Um die unterirdischen Wasser zu gewinnen, habe sie auf eigenem Grund und Boden den Stollen eingetrieben und damit in der That die unterirdischen Wasseradern gelöst und für sich genommen. Dies Verfahren sei aber mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 130 I 8 A. L. R. gesetzlich statthaft; übrigens sei die seit Anlage der Wasserleitung dem Grünebach nicht mehr zugeführte Wassermenge zu geringfügig, um dem klägerischen Betriebe irgend einen nennenswerthen Nachtheil zuzufügen. Zudem sei Kläger nur Adjacent des Grünebaches, somit nicht legitimirt, die angebliche Beeinträchtigung des Wassers eines Nebenarmes — und als solche komme die Asbecke nur in Betracht — zu rügen. Das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 könne vorliegend keine Anwendung finden, da eine oberirdische Ableitung des Bachwassers nicht stattgefunden habe.

Kläger ist diesen Darlegungen entgegengetreten. Aus dem Ergebnisse der Beweisaufnahme ist Folgendes hervorzuheben.

Ein grosser Theil der Asbecke zieht sich durch den Wald; ungefähr 100 Schritte vom Ausgange des Waldes mündet ein Seitenarm, welcher dem bis dahin fast trockenen Bachbette wieder Wasser zuführt. Der Zeuge- und Sachverständige Disselhoff hat die Wasserleitung der Beklagten projectirt. Derselbe machte die Quellen I und II ausfindig und wies dieselben der Beklagten als erschliessungswerth nach. Der Zeuge hebt hervor, dass man die directe Ableitung der Quelle nicht für zulässig erachtet und dass man sich deshalb entschlossen habe, die unterirdischen Wasseradern, welche als Quellen zu Tage treten, zu lösen und zu verwerthen. Gestützt auf den Erfahrungssatz, dass das zwischen dem Schiefer lagernde Kalkgebirge die Sammelstelle für unterirdische Wasseradern bildet, schürfte der Zeuge nach den Kalksteinablagerungen, aus welchen die beiden Quellen entsprangen, und machte dieselben auch ausfindig. Disselhoff hebt sodann hervor:

»Mit Rücksicht auf diese Kalksteinzüge und die Lage der früheren Quellen habe ich den Wasserstollen angelegt, ich traf hierbei einen Kalksteinzug, welcher sofort Wasser gab, als er mit dem Stollen angeschnitten wurde; die von dem An-

schneidepunkte etwa 200 m entfernte Quelle I hörte sofort auf, zu fließen, und ist der Verbindungsarm dieser Quelle mit der Asbecke seitdem trocken geblieben. Der Wasserleitungsstollen führte dort, wo die Quelle II liegt, tief unter den Kalksteinzug. Um letztere zu treffen, legte ich nach dem Punkte zu, an welchem die Quelle entsprang, vom Stollen aus ein Ueberhau an, d. i. einen in senkrechter Richtung in die Höhe gehender bergmännischer Bau, und zwar bis zum Kalksteinlager. Hier wurden zwar einige kleinere Wassermengen angetroffen, die jedoch nicht so bedeutend waren, um daraus schliessen zu können, es seien die unterirdischen Zuflüsse der Quellen getroffen; letztere wurden vielmehr erst angehauen, als in einer Tiefe von 18 bis 20 m unter Tage eine tonlängige Strecke, d. h. eine in schräger Richtung in die Höhe gehende Strecke angelegt war. Der Punkt in dieser tonlängigen Strecke, an welchem das Wasser angehauen wurde, liegt etwa 10 bis 15 m bergewärts von demjenigen Punkte entfernt, an welchem die Quelle zu Tage trat.«

Der Zeuge bekundet noch, dass die Stellen, an welchen die beiden Quellen zu Tage getreten, nicht verändert, und dass daselbst ausser einigen unbedeutenden Schürfarbeiten, welche zur Bestimmung der Lage des Kalksteins vorgenommen, keinerlei Arbeiten zur Fassung und Ableitung des Wassers gemacht seien. Nach Ansicht des Zeugen sind durch die unterirdischen Anlagen grössere Wasserquanten erschroten, als die Quelle II früher zu Tage förderte; die unterirdischen Wasseradern, welche als Quelle zu Tage ausgingen, seien allerdings vollständig gefasst, die Quelle sei fast unmittelbar versiegt; man hätte dies aber als unbedingt eintretende Folge nicht vorhersehen können, da sehr wohl trotz der Anlage einige Adern hätten unversehrt bleiben können, der Sachverständige weist sodann noch darauf hin, dass die Kalksteinlager sich oft sehr weit erstrecken und dass eine Quelle sehr wohl auch selbst dann zum Versiegen gebracht werden könne, wenn bei grosser Entfernung, selbst bei Hunderten von Metern der betreffende Kalksteinzug, durch welchen sich eine demnächst als Quelle zu Tage ausgehende Wasserader ziehe, künstlich aufgeschlossen werde.

Entscheidungsgründe. Die Activlegitimation des Klägers kann bei der Eigenschaft desselben als Adjacent des Grünebaches in Verbindung mit der Thatsache, dass die Asbecke in den Grünebach einmündet, einem Bedenken nicht unterliegen. (Folgen die Gründe mit Bezug auf das Gesetz vom 28. Februar 1843).

In der Sache selbst aber nimmt die Feststellung, dass nur die unterirdischen Wasseradern,

welche zu Tage ausgehend, die Quellen bildeten, durch einen unterirdischen Bau gelöst, und dass eine Veränderung an den Quellen selbst behufs Fassung und Ableitung des zu Tage gekommenen Wassers nicht vorgenommen ist, dem Kläger die Möglichkeit, das Gesetz vom 28. Februar 1843 zur Begründung des Klageanspruches zu verwerthen. Nach dem Wortlaute des § 13 dieses Gesetzes soll das »abgeleitete« Wasser in das Flussbett »zurückgeleitet« werden. Zurückgeleitet kann aber nur das werden, was bereits im Flusse gewesen ist. Das Gesetz setzt sonach dem Wortlaute nach voraus, dass das Wasser bereits Bestandtheil des Flusses war. Hiernach würde nur die oberirdische Ableitung des Flusswassers, nicht aber die unterirdische Lösung und Abfangung der unterirdischen Wasseradern unter die Bestimmung des § 13 fallen, weil die letzteren noch nicht Bestandtheile des Flusses sind, vielmehr erst nach dem Ausgehen zu Tage Bestandtheil werden können.

Auch aus dem Grunde des Gesetzes der im Eingange desselben zum Ausdrucke gebrachten Tendenz »Verbesserung der Bodenkultur« sonach Landesculturinteresse lässt sich die Subsumirung der in Rede stehenden Handlung der Beklagten unter den § 13 und die Gleichstellung einer derartigen Wasserentziehung mit der oberirdischen Ableitung nicht rechtfertigen. Es steht fest, dass die Erschliessung eines wasserhaltenden Kalksteinzuges oft die Abtrocknung einer sehr weit entfernt liegenden Quelle zur Folge haben kann; die entsprechende Deposition des Sachverständigen findet gerade durch die Vorgänge bei der Quelle I ihre Bestätigung. Der Grundeigenthümer würde sich somit zur Vermeidung einer Contravention gegen § 13 der Verwerthung der unterirdischen Wasseradern zu enthalten, von der Cultivirung erheblicher Landstrecken abzusehen haben, das Landesculturinteresse würde in Folge dessen eine Schädigung erfahren können, welche mehr ins Gewicht fallen muss als der Nutzen, welchen die aus einer Quelle einem Privatflusse zugeführte Wassermenge den Uferbesitzern gewähren kann.

Wenn aber weder aus dem Wortlaute, noch aus der Tendenz des Gesetzes vom 28. Februar 1843 ein Verbot des in Rede stehenden Verfahrens der Beklagten entnommen werden kann, so findet andererseits letzteres seine vollständige gesetzliche Rechtfertigung in der Bestimmung des § 130 I 8 A. L. R., welcher nur den Grundsatz zum Ausdrucke bringt, dass der Eigenthümer die unterirdischen Wasseradern seines Grundstückes, selbst zum Nachtheile des Nachbarn, für sich verwerthen darf, falls er nur — und dies trifft hier zu — zu eigenem Vortheile von dem Eigenthumsrechte Gebrauch macht und nicht Chikane beabsichtigt.

Die Anwendung des § 130 a. a. O. auch auf den Fall, wenn die Erschliessung der unterirdischen Wasseradern die Abtrocknung eines den Anfang eines Privatflusses bildenden Quells zur Folge hat, kann, da das Gesetz vom 28. Februar 1843 keine entgegengesetzte Bestimmung enthält, einem Bedenken nicht unterliegen, während aus der vielleicht eintretenden Möglichkeit einer Gesetzesumgehung ein entgegengesetztes Moment nicht entnommen werden darf. Dies Ergebniss findet sich auch im Einklange mit der Bestimmung des Gemeinen Rechtes.

Mit Rücksicht auf § 130 I 8 A. L. K. fehlt der Handlung der Beklagten der Charakter einer Rechtsbeeinträchtigung und Störung, hiermit entfällt aber der Klageanspruch.

Unterschriften.

II. Urtheil des kgl. Oberlandesgerichtes zu Hamm.

In Sachen des Fabrikanten N. N. zu Obergrüne bei Iserlohn, Klägers und Berufungsklägers gegen die Stadt Iserlohn, Beklagte und Berufungsbeklagte erkennt etc. für Recht:

»Das am 23. Juni 1885 verkündete Urtheil der ersten Civilkammer des kgl. Landgerichts zu Hagen wird dahin umgeändert:

Die Beklagte ist schuldig, das aus der Hauptquelle der Asbecke mittels ihres Wasserleitungsstollens abgeleitete Wasser entweder in das Bett der Asbecke oder in das Bett des Grünebaches unterhalb der Einmündung der Asbecke in denselben und oberhalb der Stelle, wo der Grünebach die klägerischen Parzellen berührt, zurückzuleiten und sich jeder hiergegen verstossenden Wasserableitung aus der Quelle der Asbecke zu enthalten, sowie die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.«

Nachdem der Thatbestand, wie er im Urtheile erster Instanz enthalten, ungefähr wiederholt ist, wird Folgendes beigefügt:

Der Vorderrichter hat den Kläger mit der erhobenen Klage abgewiesen. Derselbe geht davon aus, dass Beklagte nur die unterirdischen Wasseradern, welche zu Tage hervortretend die betreffenden Quellen gebildet, durch einen unterirdischen Bau gelöst habe, und dass deshalb das Gesetz vom 28. Februar 1843, welches nur das bereits im Flussbett vorhandene Wasser und dessen Ableitung zum Gegenstande habe, keine Anwendung finden könne.

Gegen dieses Urtheil hat Kläger rechtzeitig und formgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrage:

»Unter Abänderung des ersten Erkenntnisses die Beklagte nach dem Klageantrage zu verurtheilen.«



Zur Begründung der Berufung ist ausgeführt: nach dem Gesetze vom 28. Februar 1843 habe Kläger ein Recht auf die Benutzung des Wassers der Asbecke und könne Verklagte nicht für berechtigt erachtet werden, dieses ober- oder unterirdisch abzuleiten. Eine unterirdische Ableitung habe aber thatsächlich stattgefunden.

Die Beklagte hat beantragt:

»Die Berufung zurückzuweisen.«

**Entscheidungsgründe.** Wie für das römische und gemeine Recht, so ist auch für das allgemeine Landrecht als geltender Grundsatz anzunehmen, dass die Quelle im ausschliesslichen Eigenthume dessen stehe, auf dessen Grund und Boden sie zu Tage tritt, und dass der Grundeigenthümer über dieselbe frei und ohne Rücksicht, ob dem Nachbar dadurch sein Wasser entzogen wird, zu verfügen berechtigt sei. Dieser Grundsatz hat indes durch das Gesetz vom 28. Februar 1843, betreffend die Benutzung der Privatflüsse, eine Einschränkung erfahren hinsichtlich derjenigen Quellen, deren Wasser in ein fest begrenztes Bett abfließt und ein in diesem dahin fließender geregelter Wasserlauf, ein Privatfluss, geworden ist. Eine derartige Quelle ist als der Anfangspunkt eines Privatflusses und als mit diesem ein Ganzes bildend anzusehen. Eine Ableitung derselben steht deshalb einer Ableitung des im Flussbette dahin fließenden Wassers völlig gleich und darf immer nur mit der im § 13 des genannten Gesetzes bestimmten Einschränkung stattfinden, dass das abgeleitete Wasser, bevor es das Ufer eines fremden Grundstückes berührt, wieder in das ursprüngliche Bett zurückgeleitet werden muss.

Hiernach erweist sich die Annahme des ersten Richters, dass, weil Beklagte nur die unterirdischen Wasseradern, nicht aber das im Flussbette dahin fließende Wasser abgeleitet habe, nicht der § 13 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, welcher sich nur auf letzteres Wasser beziehe, sondern der § 130 I 8 A. L. R. Anwendung finde, als nicht zutreffend.

Das Gesetz vom 28. Februar 1843 gibt im § 1 allen Uferbesitzern das Recht, auf Benutzung des Wassers eines an ihren Grundstücken vorüberfließenden Privatflusses und hat, um die Ausübung dieses aus dem Eigenthum an den Ufern hergeleiteten Rechtes jedem Uferbesitzer zu ermöglichen und zu sichern, eine Ableitung des Wassers nur in angegebener Weise für zulässig erklärt.

Hierin kann dadurch, dass die Ableitung des der Quelle entströmenden Wassers durch eine unterirdische Anlage ersetzt, selbstredend nichts geändert werden.

Die unterirdische Wasserader ist, wie gesagt, ein Theil des der Quelle entströmenden Wassers

und durch eine Abgrabung derselben wird das Recht des unterhalb liegenden Uferbesitzers in gleicher Weise beeinträchtigt, wie durch eine über der Erde angebrachte Ableitung des schon zu Tage getretenen Wassers.

Bei Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze ist es nicht zweifelhaft, dass die Beklagte bei Anlegung ihrer Wasserleitung der Bestimmung des § 13 des angeführten Gesetzes zuwider gehandelt hat. Das der Quelle vor Anlegung einer Wasserleitung entströmende Wasser hat nämlich, wie durch die stattgehabte Beweisaufnahme festgestellt worden ist, vordem als Bach in einem festbegrenzten Bette seinen Lauf nach dem Grünebach zu genommen und ist in Folge der planmässigen Anlagen der Beklagten nicht mehr zu Tage getreten, sondern unterirdisch, und zwar in die Wasserleitung der Beklagten abgeflossen.

Die Gründe des ersten Erkenntnisses, dass der Kläger als Adjacent des Grünebaches legitimirt sei, auch einer Ableitung des Nebenbaches zu widersprechen, werden im zweiten Erkenntnisse anerkannt und wiederholt.

### III. Urtheil des Reichsgerichtes.

In Sachen der Stadt Iserlohn wider den Fabrikanten N. N. hat das Reichsgericht etc. für Recht erkannt:

»Das am 16. December 1885 verkündete Urtheil der ersten Civilkammer des kgl. preuss. Oberlandesgerichts zu Hamm wird aufgehoben und in der Sache selbst die Berufung des Klägers gegen das am 23. Juni 1885 verkündete Urtheil des kgl. preuss. Landgerichts zu Hagen zurückgewiesen. Die sämtlichen Kosten des Rechtsstreites werden dem Kläger auferlegt.«

V. R. W.

**Thatbestand.** Das Sachverhältniss ergibt sich aus dem Thatbestande des Berufungsurtheiles.

**Entscheidungsgründe.** Der Berufungsrichter stützt seine Entscheidung auf die eben vorgetragene, aus dem Gesetze über die Benutzung der Privatflüsse hergeleiteten Gründe. Demselben ist darin beizutreten, dass eine Quelle, deren Wasser sofort in geregelter, über die Eigenthumsgrenzen des Quellgrundstückes sich fortsetzenden Laufe abfließt, ein Theil des Flusses ist und denselben Rechtsnormen wie dieser unterliegt. Unrichtig aber und auf erst zu beweisender Voraussetzung beruhend ist der den Kernpunkt der Entscheidung bildende Satz des Berufungsrichters:

»Die unterirdische Wasserader sei ein Theil des der Quelle entströmenden Wassers,«  
und zwar nicht bloss in dieser jedenfalls ungenauen Fassung, sondern auch in dem vom Berufungs-

richter zweifellos gemeinten Sinne, dass die unterirdische Wasserader, durch deren Zutagetreten die Quelle sich bildet, ein Theil der Quelle selbst und mit dieser ein Theil des Flusses sei. Der einzige, den Gedanken des Berufungsrichters weiter ausführende Satz:

»Durch Abgrabung der unterirdischen Wasserader werde das Recht des unterhalb liegenden Uferbesitzers in gleicher Weise beeinträchtigt, wie durch eine oberirdische Ableitung des schon zu Tage getretenen Wassers.«

enthält entweder die gleiche Voraussetzung des erst zu Beweisenden, wenn damit gesagt werden soll, das Recht des unterhalb liegenden Uferbesitzers erstrecke sich auf das Wasser, das noch nicht in dem zu Tage liegenden Flusslaufe mit Einschluss der Quelle eingetreten sei; oder er verwechselt eine bloss wirthschaftliche Beeinträchtigung mit einer Rechtsverletzung.

In Wirklichkeit lässt die Annahme des Berufungsrichters sich weder aus dem sprachlichen Begriffe des Flusses, als dessen Anfangs- und Endpunkte Quelle und Mündung gelten, herleiten, noch steht ihm eine Vorschrift des positiven Rechtes zur Seite.

Geht man davon aus, dass nach den Grundsätzen der preussischen Gesetzgebung der Eigenthümer des Bodens auch Eigenthümer, wenngleich nicht des strömenden Wassers, so doch des Flussbettes der Privatflüsse und demnach zur Verfügung über das fließende Wasser zunächst berechtigt ist, so ergibt sich, dass die positiv gesetzlichen Beschränkungen in der Verfügung über das Wasser des Flusses einer ausdehnenden Anwendung ohne Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz von der Freiheit des Eigenthums nicht fähig sind. Insbesondere muss in Ermangelung positiver Vorschriften das Wasser, welches noch nicht durch

seinen Eintritt in einen Fluss oder in dessen Quelle den für diese geltenden gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist, als Gegenstand der freien Verfügung des Grundeigenthümers angesehen werden, und es finden darauf die Vorschriften der §§ 26 ff. I 8 A. L. R. volle Anwendung, so dass nur eine, lediglich in der Absicht der Kränkung eines Andern unternommene Verfügung als unstatthaft erscheinen würde. Dass wirthschaftlich die Verfügung des Grundeigenthümers über das unterirdische Wasser den gleichen Erfolg für die Besitzer eines Flussufers haben kann, wie die Ableitung des in den Fluss bereits eingetretenen Wassers, darf auf die rechtliche Beurteilung keinen Einfluss ausüben. Ähnliches kommt bei allen Berührungen des Eigenthums verschiedener Personen häufig vor und ist eine nothwendige Folge des Grundsatzes, dass jedes Eigenthum und jedes Recht seine Begrenzung findet in dem gleichen Rechte der Andern.

In der Anwendung auf Brunnen ist denn auch das Verfügungsrecht jedes Grundeigenthümers über das in seinem Grundstücke vorfindliche Wasser, selbst wenn durch seine Verfügung den Nachbarn das Wasser entzogen wird, durch besonderen Anspruch des Gesetzes bestätigt, und die Wissenschaft und Rechtsprechung haben dieses Recht stets anerkannt, und zwar sowohl für das Gebiet des rheinischen als des gemeinen Rechtes und es liegt zu einer abweichenden Entscheidung für das Gebiet des preuss. Landrechtes keine Veranlassung vor.

Die abweichenden Entscheidungen, durch welche Bergbautreibende zur Entschädigung für unterirdische Wasserentziehung verurtheilt worden sind, beruhen auf besonderer Vorschrift des Bergrechtes und erleiden auf andere Verhältnisse keine Anwendung.

### Literatur.

Die neue Bernsteinlampe, eine elektrische Glühlampe von 35 Kerzen Leuchtkraft, bei angeblichem Stromverbrauch von 10 Ampères bei 10 Volts ist abgebildet im Engineering 1887 4. Februar p. 101. Eine Installation mit diesen Lampen, bei welchen ein gerader, ziemlich kräftiger Kohlenstift zwischen zwei zickzackförmig gebogenen Haltern angespannt ist, befindet sich im Bureau der Bernstein Co.; Commercial-road, Buckingham Palace-road S. W. London.

Welsbach incandescent burner. Engineering 1887 4. Februar p. 111. Die in Deutschland unter dem Namen Auer-Brenner eingeführte

Lampe führt in England des Namen »Welsbach-Burner«. Nach Mittheilung a. a. O. ist eine Installation von 56 Brennern in der Marlborough Bildergalerie 53 Pall Mall London S. W. eingerichtet, die wegen der angenehmen Färbung und der absoluten Ruhe des Lichtes sich des allgemeinen Lobes erfreut. Die Brenner sind bisher aus Oesterreich bezogen worden; die Fabrikation in England ist jedoch in Aussicht genommen. Versuche haben nach dieser Mittheilung ergeben, dass 2,4 cbf Gas pro Stunde bei einem Druck von 0,9 bis 1 Zoll Wasser eine Leuchtkraft von 18 Kerzen engl. ergaben.